

RS Vwgh 2006/1/26 2005/06/0296

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

BStMG 2002 §20 Abs2;

BStMG 2002 §6;

BStMG 2002 §7 Abs1;

VStG §27 Abs1;

VStG §29a;

Rechtssatz

§ 29a VStG sieht eine Subsidiarität dahingehend, dass § 29a VStG lediglich subsidiär gegenüber § 27 Abs. 1 VStG zur Anwendung gelangen könne, nicht vor. Ob die Voraussetzungen des § 29a VStG gegeben sind, ist nach der Aktenlage zum Zeitpunkt der Übertragung zu beurteilen. Die Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Verwaltungsübertretung, wobei zunächst nur das Kennzeichen des Fahrzeuges, nicht jedoch der Lenker zur Tatzeit bekannt ist (das war hier der Fall), an die Behörde, von welcher das in der Anzeige angeführte Kennzeichen des Fahrzeuges ausgegeben wurde, entspricht dem Gesetz, weil diese Maßnahme eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten lässt (Hinweis Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren II2, E 4 und 7 zu § 29a VStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005060296.X01

Im RIS seit

10.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at